

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 19/2006

Düsseldorf, den 2. August 2006

Seite 2 Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Modernes Japan als Kernfach im Bachelor-Kernfachstudium an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24. Juli 2006

Seite 14 Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Modernes Japan als Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24. Juli 2006

Seite 22 Kooperationsvereinbarung zwischen der Heinrich-Heine-Universität und dem Universitätsklinikum Düsseldorf vom 1. August 2006

Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Modernes Japan
als **Kernfach** im Bachelor-Kernfachstudium an der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 24.07.2006

Aufgrund des §2 Abs. 4 und des §86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Japanaufenthalt
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Kombination mit einem Ergänzungsfach
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Lehrveranstaltungsarten
- § 11 Anforderungen des Studiums und Prüfungen
- § 12 Kreditpunkte
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Studienberatung
- § 15 Inkrafttreten

Anlage: Tabellarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudium nach dem Kernfachmodell mit Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. Mai 2005 (Bachelorprüfungsordnung – BPO) Inhalt und Aufbau des Studienfaches „Modernes Japan“ als Kernfach mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium im Kernfach „Modernes Japan“ kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung beträgt drei Studienjahre (6 Semester).
- (2) Das Kernfachstudium im Fach „Modernes Japan“ umfasst ein Volumen von 108 Kreditpunkten (Credit Points = CP).

§ 5 Japanaufenthalt

Es wird dringend empfohlen, im Rahmen des Kernfachstudiums einen insgesamt mindestens dreimonatigen Japanaufenthalt durchzuführen.

§ 6 Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium im Kernfach „Modernes Japan“ zielt auf den Erwerb sprachlicher und methodischer Kenntnisse und praxisbezogener Fertigkeiten, die es erlauben, Aspekte der modernen japanischen Gesellschaft und Kultur fachlich kompetent zu bewerten, Fragestellungen sachgerecht zu erfassen und Lösungsansätze eigenständig zu entwickeln und umzusetzen.

Ein besonderes Gewicht liegt dabei auf dem Erwerb interkultureller Kompetenz, die über den sicheren Umgang mit japanspezifischen Problemstellungen hinaus ein angemessenes Verständnis, die kompetente Interpretation und auch Präsentation interkultureller Zusammenhänge ermöglicht. Die Fähigkeit zur kritischen Analyse und selbständigen Strukturierung fachübergreifender Zusammenhänge dient als Basis für den direkten Einstieg in die Berufspraxis nach dem Abschluss des B.A.-Examens und erlaubt darüber hinaus die Aufnahme eines wissenschaftlichen Studiums zur Erlangung eines M.A.-Grades.

§ 7 Kombination mit einem Ergänzungsfach

Die Wahlmöglichkeiten der Ergänzungsfächer zum Kernfach „Modernes Japan“ bestimmt die Bachelorprüfungsordnung (BPO) der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Der interdisziplinäre Bezug des Studiums kann insbesondere durch die Kombination mit einem Ergänzungsfach, in dem sozial- oder kulturwissenschaftliche Methoden vermittelt werden, gestärkt werden.

§ 8 Inhalte des Studiums

Die Studieninhalte des Kernfaches „Modernes Japan“ sind in Module gegliedert, die inhaltlich aufeinander bezogene Veranstaltungen im Umfang von 4 bis 10 SWS umfassen. Es sind vier Sprachmodule, zwei Grundlagenmodule, zwei Themenmodule und ein Projektmodul zu absolvieren.

Sprachmodule (Sprachkurse Japanisch in Wort und Schrift)

Sprachmodul I (Basiskenntnisse des modernen Japanisch in Wort und Schrift, 10 SWS):

1. Grammatik- und Kommunikationsübungen (6 SWS)
2. Schreib- und Leseübungen (2 SWS)
3. Lektüre/Übersetzung leichter Texte (2 SWS)

Sprachmodul II (Basiskenntnisse des modernen Japanisch in Wort und Schrift, 10 SWS):

1. Grammatik- und Kommunikationsübungen (6 SWS)
2. Schreib- und Leseübungen (2 SWS)
3. Grammatik und Übersetzung (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss des Sprachmoduls I

Sprachmodul III (Schwerpunkt Lese- und Kommunikationsfähigkeit, 10 SWS):

1. Grammatik- und Kommunikationsübungen (6 SWS)
2. Schreib- und Leseübungen (2 SWS)
3. Grammatik und Übersetzung (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss des Sprachmoduls II

Sprachmodul IV (Schwerpunkt Lese- und Kommunikationsfähigkeit, 10 SWS):

1. Mittelstufe Japanisch (4 SWS)
2. Kanji und Schreibübungen (2 SWS)
3. Textlektüre und Übersetzung (4 SWS)

Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss des Sprachmoduls III

Modul „Einstieg in das Studium ,Modernes Japan“ (Grundlagenmodul, 4 SWS):

1. „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (2 SWS)
2. Orientierungstutorium (1 SWS)
3. Semesterbegleitendes Übungstutorium (1 SWS)

Das Orientierungstutorium ist zu Beginn des ersten Semesters zu besuchen. Das semesterbegleitende Orientierungstutorium ist im ersten oder zweiten Semester parallel zu der Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ zu belegen.

Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (Grundlagenmodul, 6 SWS):

(3 Basisseminare / Vorlesungen / Übungen zu regionalwissenschaftlichen Grundlagen)

Im Grundlagenmodul werden die regionalwissenschaftlichen Grundlagen im Kernfach „Modernes Japan“ erworben. Dabei müssen die folgenden Bereiche durch Basisseminare, Übungen oder ggf.

Vorlesungen abgedeckt werden:

1. Geschichte Japans (2 SWS)
2. Kultur Japans (2 SWS)
3. Gesellschaft Japans (2 SWS)

Kulturwissenschaftliches Themenmodul (Aufbauseminare / Vorlesungen / Übungen zur Kultur Japans, 4 SWS)

Das kulturwissenschaftliche Themenmodul dient der Themenvertiefung des kulturwissenschaftlichen Bereichs im Fach „Modernes Japan“. Es setzt sich zusammen aus zwei Lehrveranstaltungen (Aufbauseminar, Vorlesung oder Übung) zur Kultur Japans im Umfang von je 2 SWS.

Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss des Moduls Regionalwissenschaftliche Grundlagen, Abschluss der Sprachmodule I und II

Sozialwissenschaftliches Themenmodul (Aufbauseminare / Vorlesungen / Übungen zur Gesellschaft Japans, 4 SWS)

Das sozialwissenschaftliche Themenmodul dient der Themenvertiefung des sozialwissenschaftlichen Bereichs im Fach „Modernes Japan“. Es setzt sich zusammen aus zwei Lehrveranstaltungen (Aufbauseminar, Vorlesung oder Übung) zur Gesellschaft Japans im Umfang von je 2 SWS.

Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss des Moduls Regionalwissenschaftliche Grundlagen, Abschluss der Sprachmodule I und II

Projektmodul (Praktikum oder Projekt / Kolloquium / Lektürekurs, 6 SWS)

Das Projektmodul stellt eine projektbezogene Lehreinheit dar, in der japanbezogene Fachkenntnisse, wissenschaftliche Methoden und japanische Sprachkenntnisse praktisch angewandt werden.

Es wird empfohlen, ein Projekt, ein japanbezogenes Praktikum oder die Bearbeitung eines mit dem jeweiligen Dozenten besprochenen Themas im Rahmen eines längeren Japanaufenthalts (vorzugsweise im vierten oder fünften Semester) durchzuführen. Das Praktikum oder Projekt muss dem Aufwand nach einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS entsprechen.

Die Anerkennung eines Praktikums erfolgt in Absprache mit den zuständigen Dozentinnen/Dozenten. In Japan erworbene Kenntnisse bzw. Leistungsnachweise können im Rahmen des Projektmoduls angerechnet werden.

Alle Projekte werden im Rahmen eines Kolloquiums (2 SWS) betreut. Zusätzlich ist ein Lektürekurs für Fortgeschrittene (2 SWS) zu belegen. Das Modul wird mit einer Präsentation des Projekts - z.B. in Form eines schriftlichen Berichts, einer Hausarbeit, einer mündlichen Präsentation etc. - im Rahmen der projektbegleitenden Veranstaltung abgeschlossen.

Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss des Moduls Regionalwissenschaftliche Grundlagen, Abschluss der Sprachmodule I, II und III

§ 9 Aufbau des Studiums

Das Kernfach „Modernes Japan“ gliedert sich in drei Studienjahre:

Erstes Studienjahr:

2 Sprachmodule: Sprachkurse Japanisch I + Japanisch II (20 SWS)

Modul „Einstieg in das Studium ‚Modernes Japan‘“: Basisseminar / Orientierungstutorium / semesterbegleitendes Übungstutorium (4 SWS)

Grundlagenmodul: Basisseminare / Vorlesungen / Übungen (6 SWS)

Zweites Studienjahr:

2 Sprachmodule: Japanisch III + Japanisch IV (20 SWS)

Kulturwissenschaftliches Themenmodul: Aufbauseminare / Vorlesungen / Übungen (4 SWS)

Sozialwissenschaftliches Themenmodul: Aufbauseminare / Vorlesungen / Übungen (4 SWS)

Drittes Studienjahr:

Projektmodul: Projekt / Praktikum (2 SWS) +
Lektürekurs für Fortgeschrittene (2 SWS) +
Projektbezogene Lehreinheit (z.B. Kolloquium) (2 SWS)

Bachelorarbeit: Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungszeit 3 Monate), die sich auf den Inhalt einer Lehrveranstaltung aus dem Kernfach bezieht

§ 10 Lehrveranstaltungsarten

Zur Vermittlung der Studieninhalte werden die folgenden Lehrveranstaltungen angeboten:

Basisseminar

Basisseminare dienen als Einführung in die thematischen Grundlagen des Faches. Diese Veranstaltungen richten sich an Studierende im ersten Studienjahr.

Vorlesung

Vorlesungen geben einen Überblick über Theorie, Methode und aktuellen Forschungsstand eines Themenbereichs. Die zusammenhängende Darstellung bietet die Grundlage für eine selbständige Vertiefung des Themas.

Übung

Anhand einer speziellen Problematik werden Methodik und Hilfsmittel des Faches erlernt und eingeübt.

Aufbauseminar

In Aufbauseminaren erfolgt eine intensive Auseinandersetzung mit einzelnen Themenschwerpunkten. Dabei werden selbständig zu bearbeitende Problemstellungen aus einem klar eingegrenzten Themenbereich umfassend und interdisziplinär erörtert. In Aufbauseminaren soll der Umgang mit japanischsprachiger Forschungsliteratur geübt werden. Aufbauseminare richten sich an Studierende im zweiten und dritten Studienjahr. Sie können auch von Studierenden des Master-Studiengangs besucht werden.

Kolloquium

Im Rahmen von Kolloquien werden Praktika sowie umfangreichere themenbezogene Projekte der Studierenden (einschließlich der Bachelorarbeit) betreut. Sie stellen ein Forum dar, in dem Themen und Fragestellungen entwickelt, theoretische und methodische Grundlagen konkreter Arbeitsvorhaben diskutiert sowie inhaltliche Aspekte und Probleme besprochen werden können.

§ 11

Anforderungen des Studiums und Prüfungen

(1) Von den Studierenden wird eine regelmäßige und aktive Beteiligung an den Veranstaltungen erwartet, die durch Beteiligungsnachweise bescheinigt wird. Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Kombination mit einer dokumentierten Einzelaktivität, wie einem Protokoll, einem Kurzreferat, der Vorbereitung einer Sitzung oder einem schriftlichen Test. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

(2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung bestehen im Kernfach aus acht Abschlussprüfungen (AP) in den folgenden Modulen:

Sprachmodul I	(AP: 4 CP)
Sprachmodul II	(AP: 4 CP)
Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen	(AP: 4 CP)
Sprachmodul III	(AP: 4 CP)
Sprachmodul IV	(AP: 4 CP)
Kulturwissenschaftliches Themenmodul	(AP: 4 CP)
Sozialwissenschaftliches Themenmodul	(AP: 4 CP)
Projektmodul	(AP: 4 CP)

(4) Abschlussprüfungen zu Modulen setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung, in der die Abschlussprüfung abgelegt wird, in Kombination mit einer dokumentierten Einzelaktivität voraus. Die Abschlussprüfungen erfolgen als Klausur, in Form von mündlichen Prüfungen (20-30 Min.), Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Mindestens eine Abschlussprüfung wird in Form einer Hausarbeit, mindestens eine weitere Abschlussprüfung in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt. Die Abschlussprüfungen werden benotet.

(5) Zudem muss eine Bachelorarbeit angefertigt werden. Die Bachelorarbeit soll in thematischem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des Abschlussjahrs stehen und einen Umfang von ca. 30 Seiten haben. Studierende in der Bachelorarbeitsphase werden im Rahmen eines Kolloquiums betreut, dessen Besuch obligatorisch ist. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Näheres bestimmt die Bachelorprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 12 Kreditpunkte

Neben der Benotung für die Arbeitsqualität wird der Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltungen, für die Abschlussprüfung sowie für die Bachelorarbeit mit Kreditpunkten (CPs) bewertet. Die Kreditpunkte werden wie folgt vergeben:

Arbeitsaufwand für Lehrveranstaltungen:

Sprachmodul I	10 CP
Sprachmodul II	10 CP
Modul „Einstieg in das Studium ‚Modernes Japan‘“	4 CP
Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen	6 CP
Sprachmodul III	10 CP
Sprachmodul IV	10 CP
Kulturwissenschaftliches Themenmodul	4 CP
Sozialwissenschaftliches Themenmodul	4 CP
Projektmodul	6 CP
(zusammen	64 CP)

Arbeitsaufwand für Abschlussprüfungen:

8 Abschlussprüfungen à 4 Kreditpunkte in den folgenden Modulen:

Sprachmodul I	4 CP
Sprachmodul II	4 CP
Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen	4 CP
Sprachmodul III	4 CP
Sprachmodul IV	4 CP
Kulturwissenschaftliches Themenmodul	4 CP
Sozialwissenschaftliches Themenmodul	4 CP
Projektmodul	4 CP
(zusammen	32 CP)

Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit:

Bachelorarbeit	12 CP
----------------	-------

Insgesamt sind
zu erwerben.

108 CP

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. im Ausland erbracht worden sind, richten sich nach § 8 der Bachelorprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 14

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang „Modernes Japan“ erfolgt durch die Lehrenden im Fach „Modernes Japan“ in ihren Sprechstunden und dient der Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Darüber hinaus wird eine Betreuung durch Studierende des Masterstudiengangs in Form von Tutorien und Mentoring angeboten.

(3) Die Teilnahme an einer Studienberatung im Studiengang „Modernes Japan“ mindestens zum ersten, dritten und fünften Semester ist verpflichtend und muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden. Darüber hinaus wird sie in folgenden Fällen empfohlen: bei der Planung und Organisation des Studiums, bei Schwierigkeiten im Studium, vor Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung, vor Abbruch des Studiums.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 04.04.2006 und 24.07.2006

Düsseldorf den 24.07.2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Studienverlaufsplan für den Studiengang Bachelor of Arts „Modernes Japan“ (Kernfach):

Kernfach „Modernes Japan“				
	WS	CPs	SS	CPs
1. Studienjahr	Sprachmodul I (Japanisch, Grundlagen in Wort und Schrift) 10 SWS + AP	10	Sprachmodul II (Japanisch, Grundlagen in Wort und Schrift) 10 SWS + AP	10
	Modul "Einstieg in das Studium „Modernes Japan“" (Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten/Orientierungstutorium/semesterbegleitendes Übungstutorium) 4 SWS	4	Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (Geschichte/ Kultur/Gesellschaft) 6 SWS + AP	4
2. Studienjahr	Sprachmodul III (Japanisch, Kommunikation und Lektüre) 10 SWS + AP	10	Sprachmodul IV (Japanisch, Kommunikation und Lektüre) 10 SWS + AP	10
	Themenmodul I (Kulturwissenschaft oder Gesellschaftswissenschaft) 4 SWS + AP	4	Themenmodul II (Kulturwissenschaft oder Gesellschaftswissenschaft) 4 SWS + AP	4
	Projektmodul Japanstudien (Teamprojekt/Praktikum/Japanaufenthalt + Lektüre für Fortgeschrittene + Projektkolloquium) 6 SWS + AP	6	Bachelorarbeit	12
Kreditpunkte gesamt				108

Im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erwerben:
8 Abschlussprüfungen á 4 Kreditpunkte:
Bachelorarbeit:

64 Kreditpunkte
32 Kreditpunkte
12 Kreditpunkte

Insgesamt:

108 Kreditpunkte

Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Modernes Japan
als **Ergänzungsfach** im Bachelor-Kernfachstudium an der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 24.07.2006

Aufgrund des §2 Abs. 4 und des §86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Anforderungen des Studiums und Prüfungen
- § 10 Kreditpunkte
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten

Anlage: Tabellarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudium nach dem Kernfachmodell mit Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. Mai 2005 (Bachelorprüfungsordnung – BPO) Inhalt und Aufbau des Studienfaches „Modernes Japan“ als Ergänzungsfach mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Ergänzungsfaches „Modernes Japan“ kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung beträgt drei Studienjahre (6 Semester).
- (2) Das Ergänzungsfachstudium im Fach „Modernes Japan“ umfasst 54 Kreditpunkte (Credit Points = CP).

Für eine fachlich umfassende Ausbildung wird empfohlen, im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich die wechselnden japan- und ostasienbezogenen Lehrveranstaltungen zu nutzen.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium im Ergänzungsfach „Modernes Japan“ zielt vor allem auf den Erwerb interkultureller Kompetenz, die über den sicheren Umgang mit japanspezifischen Problemstellungen hinaus ein angemessenes Verständnis, die kompetente Interpretation und

auch Präsentation interkultureller Themen und Zusammenhänge ermöglicht. Die Fähigkeit zur kritischen Analyse und selbständigen Strukturierung fachübergreifender Zusammenhänge dient als Basis für den direkten Einstieg in die Berufspraxis nach dem Abschluss des B.A.-Examens und erlaubt darüber hinaus die Aufnahme eines wissenschaftlichen Studiums zur Erlangung eines M.A.-Grades.

§ 6 Inhalte des Studiums

Die Studieninhalte des Ergänzungsfaches „Modernes Japan“ sind in Module gegliedert, die inhaltlich aufeinander bezogene Veranstaltungen im Umfang von 4 bis 10 SWS umfassen. Es sind zwei Sprachmodule, zwei Grundlagenmodule und zwei Themenmodule zu absolvieren.

Sprachmodule (Sprachkurse Japanisch in Wort und Schrift):

Sprachmodul I (Basiskonntnisse des modernen Japanisch in Wort und Schrift, 10 SWS)

1. Grammatik- und Kommunikationsübungen (6 SWS)
2. Schreib- und Leseübungen (2 SWS)
3. Lektüre/Übersetzung leichter Texte (2 SWS)

Sprachmodul II (Basiskonntnisse des modernen Japanisch in Wort und Schrift, 10 SWS)

1. Grammatik- und Kommunikationsübungen (6 SWS)
2. Schreib- und Leseübungen (2 SWS)
3. Grammatik und Übersetzung (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss des Sprachmoduls I

Modul „Einstieg in das Studium ‚Modernes Japan‘“ (Grundlagenmodul, 4 SWS)

1. „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (2 SWS)
2. Orientierungstutorium (1 SWS)
3. Semesterbegleitendes Übungstutorium (1 SWS)

Das Orientierungstutorium ist zu Beginn des ersten Semesters zu besuchen. Das semesterbegleitende Orientierungstutorium ist im ersten oder zweiten Semester parallel zu der Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ zu belegen.

Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (Grundlagenmodul, 6 SWS)

(3 Basisseminare / Vorlesungen / Übungen zu regionalwissenschaftlichen Grundlagen)

Im Grundlagenmodul werden die regionalwissenschaftlichen Grundlagen im Kernfach „Modernes Japan“ erworben. Dabei müssen die folgenden Bereiche durch Basisseminare, Übungen oder ggf. Vorlesungen abgedeckt werden:

1. Geschichte Japans (2 SWS)
2. Kultur Japans (2 SWS)
3. Gesellschaft Japans (2 SWS)

Kulturwissenschaftliches Themenmodul (Aufbauseminare / Vorlesungen / Übungen zur Kultur Japans, 4 SWS)

Das kulturwissenschaftliche Themenmodul dient der Themenvertiefung des kulturwissenschaftlichen Bereichs im Fach „Modernes Japan“. Es setzt sich zusammen aus zwei Lehrveranstaltungen (Aufbauseminar, Vorlesung oder Übung) zur Kultur Japans im Umfang von je 2 SWS.

Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss des Moduls Regionalwissenschaftliche Grundlagen, Abschluss der Sprachmodule I und II

Sozialwissenschaftliches Themenmodul (Aufbauseminare / Vorlesungen / Übungen zur Gesellschaft Japans, 4 SWS)

Das sozialwissenschaftliche Themenmodul dient der Themenvertiefung des sozialwissenschaftlichen Bereichs im Fach „Modernes Japan“. Es setzt sich zusammen aus zwei Lehrveranstaltungen (Aufbauseminar, Vorlesung oder Übung) zur Gesellschaft Japans im Umfang von je 2 SWS.

Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss des Moduls Regionalwissenschaftliche Grundlagen, Abschluss der Sprachmodule I und II

§ 7

Aufbau des Studiums

Das Ergänzungsfach „Modernes Japan“ gliedert sich in drei Studienjahre:

Erstes Studienjahr:

Sprachmodul I	Japanischkurs I (10 SWS)
Sprachmodul II	Japanischkurs II (10 SWS)

Modul „Einstieg in das Studium „Modernes Japan““	Basisseminar / Orientierungstutorium / semesterbegleitendes Übungstutorium (4 SWS)
--	--

Zweites Studienjahr:

Modul regionalwissenschaftliche Grundlagen	Basisseminare / Vorlesungen / Übungen (6 SWS)
1 Themenmodul	Aufbauseminare / Vorlesungen / Übungen (4 SWS)

Drittes Studienjahr:

1 Themenmodul	Aufbauseminare / Vorlesungen / Übungen (4 SWS)
---------------	--

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

Zur Vermittlung der Studieninhalte werden die folgenden Lehrveranstaltungen angeboten:

Basisseminar

Basisseminare dienen als Einführung in die thematischen Grundlagen des Faches. Diese Veranstaltungen richten sich an Studierende im ersten und zweiten Studienjahr.

Vorlesung

Vorlesungen geben Überblick über Theorie, Methode und aktuellen Forschungsstand eines Themenbereichs. Die zusammenhängende Darstellung bietet die Grundlage für eine selbständige Vertiefung des Themas.

Übung

Anhand einer speziellen Problematik werden Methodik und Hilfsmittel des Faches erlernt und eingeübt.

Aufbauseminar

In Aufbauseminaren erfolgt eine intensive Auseinandersetzung mit einzelnen Themenschwerpunkten. Dabei werden selbständig zu bearbeitende Problemstellungen aus einem klar eingegrenzten Themenbereich umfassend und interdisziplinär erörtert. In Aufbauseminaren soll auch der Umgang mit japanischsprachiger Forschungsliteratur geübt werden. Aufbauseminare richten sich an Studierende im zweiten und dritten Studienjahr. Sie können auch von Studierenden des Master-Studiengangs besucht werden.

§ 9

Anforderungen des Studiums und Prüfungen

(1) Von den Studierenden wird eine regelmäßige und aktive Beteiligung an den Veranstaltungen erwartet, die durch Beteiligungsnachweise bescheinigt wird. Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Kombination mit einer dokumentierten Einzelaktivität, wie einem Protokoll, einem Kurzreferat, der Vorbereitung einer Sitzung oder einem schriftlichen Test. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

(2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung bestehen im Ergänzungsfach aus fünf Abschlussprüfungen zu den folgenden Modulen:

- Sprachmodul I (AP: 4 CP)
- Sprachmodul II (AP: 4 CP)
- Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (AP: 4 CP)
- Kulturwissenschaftliches Themenmodul (AP: 2 CP)
- Sozialwissenschaftliches Themenmodul (AP: 2 CP)

(3) Abschlussprüfungen zu Modulen setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung, in der die Abschlussprüfung abgelegt wird, in Kombination mit einer dokumentierten Einzelaktivität voraus. Die Abschlussprüfungen erfolgen als Klausur, in Form von mündlichen Prüfungen (20-30 Min.), Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Mindestens eine Abschlussprüfung wird in Form

einer schriftlichen Hausarbeit, mindestens eine weitere Abschlussprüfung in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt. Die Abschlussprüfungen werden benotet.

(4) Näheres bestimmt die Bachelorprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 10 Kreditpunkte

Neben der Benotung für die Arbeitsqualität wird der Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltungen und für die Abschlussprüfungen mit Kreditpunkten (Credit Points = CP) bewertet.

Die Kreditpunkte werden wie folgt vergeben:

Arbeitsaufwand für Lehrveranstaltungen:

Sprachmodul I	10 CP
Sprachmodul II	10 CP
Modul „Einstieg in das Studium ‚Modernes Japan‘“	4 CP
Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen	6 CP
Kulturwissenschaftliches Themenmodul	4 CP
Sozialwissenschaftliches Themenmodul	4 CP
(zusammen)	38 CP)

Arbeitsaufwand für Abschlussprüfungen:

3 Abschlussprüfungen à 4 Kreditpunkte:	12 CP
(Sprachmodul I	
Sprachmodul II	
Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen)	

2 Abschlussprüfungen à 2 Kreditpunkte:	4 CP
(Kulturwissenschaftliches Themenmodul	
Sozialwissenschaftliches Themenmodul)	

(zusammen 16 CP)

Insgesamt sind
zu erwerben.

54 CP

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. im Ausland erbracht

worden sind, richten sich nach § 7 der Bachelorprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 12 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang „Modernes Japan“ erfolgt durch die Lehrenden im Fach „Modernes Japan“ in ihren Sprechstunden und dient der Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Darüber hinaus wird eine Betreuung durch Studierende des Masterstudiengangs in Form von Tutorien und Mentoring angeboten.

(3) Die Teilnahme an einer Studienberatung im Studiengang „Modernes Japan“ mindestens zum ersten, dritten und fünften Semester ist verpflichtend und muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden. Darüber hinaus wird sie in folgenden Fällen empfohlen: bei der Planung und Organisation des Studiums, bei Schwierigkeiten im Studium, vor Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung, vor Abbruch des Studiums.

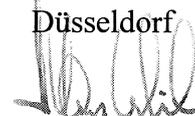
§ 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 04.04.2006.

Düsseldorf den 24.07.2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Studienverlaufsplan für den Studiengang Bachelor of Arts „Modernes Japan“ (Ergänzungsfach):

Ergänzungsfach „Modernes Japan“				
	WS	CPs	SS	CPs
1. Studienjahr	Sprachmodul I (Japanisch, Grundlagen in Wort und Schrift) 10 SWS + AP Modul "Einstieg in das Studium ,Modernes Japan“ (Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten/Orientierungstutorium/semesterbegleitendes Übungstutorium) 4 SWS	10 4 4	Sprachmodul II (Japanisch, Grundlagen in Wort und Schrift) 10 SWS + AP	10 4
2. Studienjahr	Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (Geschichte/ Kultur/Gesellschaft) 6 SWS + AP	6 4	Themenmodul I (Kulturwissenschaft oder Gesellschaftswissenschaft) 4 SWS + AP	4 2
3. Studienjahr	Themenmodul II (Kulturwissenschaft oder Gesellschaftswissenschaft) 4 SWS + AP	4 2		
Kreditpunkte gesamt				54

Im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erwerben:

3 Abschlussprüfungen à 4 Kreditpunkte:

(Sprachmodul I, Sprachmodul II, Modul regionalwissenschaftliche Grundlagen)

2 Abschlussprüfungen à 2 Kreditpunkte:

(Themenmodul I, Themenmodul II)

Insgesamt:

38 Kreditpunkte

12 Kreditpunkte

4 Kreditpunkte

54 Kreditpunkte

Kooperationsvereinbarung zwischen der Heinrich-Heine Universität und dem Universitätsklinikum Düsseldorf

Präambel

Die Heinrich-Heine-Universität (im Folgenden Universität) und das Universitätsklinikum Düsseldorf (im Folgenden Universitätsklinikum) sind auf Grund ihrer gemeinsamen historischen Grundlagen - bedingt durch die Gründung der Universität Düsseldorf im Jahr 1965 aus der früheren Medizinischen Akademie heraus und die Übernahme der städtischen Krankenanstalten durch das Land Nordrhein-Westfalen einschließlich ihrer Aufnahme in den Verbund der Universität im Jahr 1973 - zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.

Das Universitätsklinikum dient der Medizinischen Fakultät der Universität (im Folgenden Medizinische Fakultät) zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Es dient auch der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität zusammen und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes

Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.3.2000 (GV. NRW. 2000, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. 2003, S. 772) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz - HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW. 2004, S. 752). Dabei stellt es sicher, dass die Mitglieder der Universität die ihnen durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, das Hochschulrahmengesetz, das HG und die Grundordnung der Universität vom 22.1.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Nr.2/2002 vom 25.1.2002) verbürgten Rechte wahrnehmen können.

Die Abteilungen und Einrichtungen des Universitätsklinikums gelten gemäß § 15 Abs. 3 der Grundordnung nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans zugleich als wissenschaftliche Abteilungen und Einrichtungen der Medizinischen Fakultät, soweit Forschung und Lehre betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund treffen die Universität und das Universitätsklinikum auf der Grundlage von § 41 Abs. 1 HG und § 13 der Verordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Düsseldorf (Errichtungsverordnung-RVO) vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. 2000, S. 729) folgende Vereinbarungen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Die Universität und das Universitätsklinikum arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen, um die Verbindung von Forschung und Lehre mit der Krankenversorgung zu gewährleisten, Forschung und Lehre zu sichern und weiterzuentwickeln sowie den Wissenstransfer zwischen Forschung und Krankenversorgung zu fördern.

Die Vertragsparteien werden dabei insbesondere

- a. geeignete Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung von Forschung und Lehre schaffen, die Forschungsergebnisse auf die Krankenversorgung übertragen, soweit die Finanzierung gesichert ist, den Wissenstransfer medizinischer und medizintechnischer Innovationen fördern sowie in Aus-, Fort- und Weiterbildung zusammenarbeiten,
- b. eine qualitativ hochwertige Krankenversorgung unter Berücksichtigung der Aufgaben in Forschung und Lehre sicherstellen,
- c. krankheitsorientierte Zentren in der Krankenversorgung errichten sowie interdisziplinäre Forschungs- und Lehrstrukturen fördern,
- d. Sorge dafür tragen, dass die Medizinische Fakultät auch mit anderen Fakultäten der Universität sowie mit außeruniversitären Einrichtungen fachbezogene und interdisziplinäre Forschungsvorhaben durchführen kann.

(2) Die Vertragsparteien werden diese Zielvorstellungen weiterentwickeln und verpflichten sich deshalb, sie in angemessenen Abständen inhaltlich zu überprüfen.

§ 2

Grundsätze des Zusammenwirkens

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben eng zusammen. Insbesondere ihre Verwaltungen unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Die Vertragsparteien räumen sich wechselseitig ein Auskunfts-, Informations- und Akteneinsichtsrecht ein, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Sie stellen zudem sicher, dass der jeweils anderen Partei die für ihre Arbeit erforderlichen Daten und Informationen, die nur

durch die Vertragsparteien geliefert werden können, umfassend und zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.

(3) In Angelegenheiten von Forschung und Lehre ohne Bezug zur Krankenversorgung hat die Medizinische Fakultät unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Organe der Universität die ausschließliche Entscheidungskompetenz.

(4) Entscheidungen des Universitätsklinikums erfolgen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums, wenn die Dekanin oder der Dekan dies beantragt.

(5) Entscheidungen der Universität oder der Medizinischen Fakultät, die den Bereich der Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betreffen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum. Wegen der Besonderheiten der Berufungsverfahren wird auf § 13 Abs. 2 und 3 dieser Vereinbarung verwiesen.

(6) Bei Angelegenheiten, die nur gemeinsam erledigt werden können oder die sinnvollerweise gemeinsam erledigt werden sollten, stimmen sich die Vertragsparteien vorab über das weitere Vorgehen ab. Sie verpflichten sich für die Bereiche, in denen das Universitätsklinikum im Wege der Auftragsverwaltung für die Universität und Medizinische Fakultät tätig wird, gemeinsame Verwaltungsstandards zu entwickeln und einzuhalten. Im Übrigen streben sie eine sparsame und ressourcenschonende Arbeitsweise in der Zusammenarbeit an.

(7) Das Universitätsklinikum wirkt am Rechenschaftsbericht der Universität, diese am Geschäftsbericht des Universitätsklinikums mit.

(8) Die enge Verbindung der Universität mit dem Universitätsklinikum erfordert hinsichtlich der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten beider Einrichtungen eine intensive Abstimmung. Die Vertragsparteien verabreden daher in Fragen der Gleichstellung eine enge Zusammenarbeit insbesondere mit dem Ziel, auch gemeinsame Projekte durchzuführen. Vor diesem Hintergrund tauschen die Vertragsparteien die

für die Aufgabenwahrnehmung der Gleichstellungsbeauftragten notwendigen Informationen aus und ermöglichen ihnen, zu entsprechenden Tagesordnungspunkten an Sitzungen des Vorstandes des Universitätsklinikums und des Dekanats der Medizinischen Fakultät teilzunehmen.

(9) Die Parteien behandeln im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung Informationen und Daten vertraulich. Eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der Ziele dieser Vereinbarung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend erforderlich ist.

II. Aufgaben und Pflichten des Universitätsklinikums

§ 3

Verwaltungsaufgaben

(1) Die Verwaltung des Universitätsklinikums wird (insbesondere im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung) für die Medizinische Fakultät sowie für die Rektorin oder den Rektor in deren oder dessen Eigenschaft als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen Personals im Wege der Auftragsverwaltung tätig. Dies gilt auch, soweit sie für die Rektorin oder den Rektor in deren oder dessen Funktion als Dienststellenleiterin oder Dienststellenleiter im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes bezogen auf den Personalrat der wissenschaftlich Beschäftigten der Universität, im Sinne des HG und Landesgleichstellungsgesetzes bezogen auf die Gleichstellungsbeauftragte der Universität und im Sinne des Gesetzes zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen bezogen auf die Schwerbehindertenvertretung der Universität Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Schriftverkehr, der im Zusammenhang mit den unter Abs.1 genannten Aufgaben geführt wird, erfolgt ausschließlich unter dem Briefkopf der Universität.

(3) Die Aufgaben, die von der Universität für die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum wahrgenommen werden, ergeben sich unbeschadet der Regelung

in § 10 dieser Vereinbarung aus der Anlage 1. Die Aufgaben, die vom Universitätsklinikum für die Universität und die Medizinische Fakultät wahrgenommen werden, ergeben sich unmittelbar aus dieser Vereinbarung, im Übrigen aus der Anlage 3.

(4) Über die Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre, die vom Land als Festbetrag gewährt werden, entscheidet die Medizinische Fakultät im Rahmen von Bewirtschaftungsgrundsätzen, die vom Rektorat aufgestellt werden, und der Festlegungen des Hochschulentwicklungsplans. Die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät hat in diesem Zusammenhang ein uneingeschränktes Informationsrecht und einen umfassenden Zugriff auf die für die Medizinische Fakultät relevanten Daten; unabhängig davon informiert das Universitätsklinikum die Dekanin oder den Dekan über alle die Medizinische Fakultät betreffenden Daten im Wege eines monatlichen Berichtswesens. Beschlüsse, die die für Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultät vom Land gewährten oder bei dem Land zu beantragenden Mittel betreffen, sind von der Verwaltung des Universitätsklinikums für das Rektorat, den Senat und die Gremien der Medizinischen Fakultät auf der Grundlage der Bewirtschaftungsgrundsätze vorzubereiten.

(5) Die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät und die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt gemäß § 15 Abs.2 Satz 4 RVO können der Innenrevision des Universitätsklinikums Prüfaufträge erteilen, soweit diese die Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre betreffen. Über den Umfang und die zeitliche Abfolge der Inanspruchnahme der Innenrevision ist mit dem Kaufmännischen Direktor des Universitätsklinikums Einvernehmen zu erzielen. Hinsichtlich der Inhalte der Prüfaufträge sind nur die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät und die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität der Innenrevision gegenüber weisungsbefugt.

(6) Arbeitsrechtliche Maßnahmen bezüglich des in der Dekanatsverwaltung der Medizinischen Fakultät eingesetzten nichtwissenschaftlichen Personals können nur im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan durchgeführt werden.

§ 4**Bereitstellung von Personal**

(1) Das Universitätsklinikum wird im Rahmen seiner Möglichkeiten das bei ihm beschäftigte nichtwissenschaftliche Personal (Pflegedienst, medizinisch-technischer Dienst, Funktionsdienst) von seinen Aufgaben in der Krankenversorgung freistellen, damit die Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die ihnen in Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben erfüllen können und das wissenschaftliche Personal die Möglichkeit zur Weiterqualifikation erhält.

(2) Die Arbeitgeberrechte des Universitätsklinikums (z.B. Abmahnung, Kündigung, Erteilung von Dienstanweisungen) und seine Rechte als Dienstherr werden durch die Regelungen in Abs. 1 grundsätzlich nicht berührt. Das Universitätsklinikum wird aber sicherstellen, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 HG dem wissenschaftlichen Personal der Universität gegenüber dem nichtwissenschaftlichen Personal des Universitätsklinikums die erforderlichen Weisungsrechte zustehen.

(3) Weisungsrechte des Universitätsklinikums zur Erfüllung gesetzlicher Auflagen (z.B. nach der StrahlenschutzVO oder der GefahrstoffVO) bleiben unberührt. Die besondere Vereinbarung der Vertragsparteien zum Vollzug des Gentechnikgesetzes vom 18.7/6.8.2001 wird zum Vertragsbestandteil (Anlage 2).

(4) Aus der Mitwirkung des nichtwissenschaftlichen Personals im Bereich von Forschung und Lehre ergeben sich für dieses Personal keine mitgliedschaftlichen oder sonstigen Rechte und Pflichten gegenüber der Universität.

§ 5**Bereitstellung von Räumlichkeiten**

(1) Das Universitätsklinikum stellt im Einvernehmen mit der Universität Räume für Forschung und Lehre zur Verfügung.

(2) Das Universitätsklinikum gestattet den Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie den Studierenden der Medizinischen Fakultät die anteilige Nutzung der Räumlichkeiten, die der Krankenversorgung dienen, für die Erfüllung der von ihnen übernommenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium. Die Mitnutzung durch andere Mitglieder und Angehörige der Medizinischen Fakultät ist mit dem Universitätsklinikum zu vereinbaren.

(3) Räume, die ausschließlich für Zwecke von Forschung und Lehre bereitgestellt werden, dürfen vom Universitätsklinikum für andere Zwecke nur mit Zustimmung der Medizinischen Fakultät genutzt werden.

(4) Das Hausrecht bezogen auf die betriebsnotwendigen Gebäude und Grundstücke des Universitätsklinikums übt die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis generell oder im Einzelfall auf andere, insbesondere auf Mitglieder und Angehörige der Medizinischen Fakultät übertragen.

(5) Bei der Planung von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Bereich des Universitätsklinikums sind die Belange von Forschung und Lehre zu berücksichtigen. Dazu ist die Medizinische Fakultät rechtzeitig in die Planung einzubeziehen und mit ihr, soweit Forschung und Lehre betroffen sind, Einvernehmen herzustellen.

(6) Die Vertragsparteien räumen sich im Rahmen der Verfügbarkeit eine gegenseitige Nutzungsmöglichkeit von Räumlichkeiten für Sitzungen oder Veranstaltungen ein.

§ 6

Bereitstellung von Geräten

(1) Das Universitätsklinikum gestattet den Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie den Studierenden der Medizinischen Fakultät die anteilige Nutzung von Geräten, die ausschließlich für die Krankenversorgung beschafft werden, für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium, soweit dies einer qualitativ hochwertigen

gen Krankenversorgung nicht zuwider läuft. Die Mitnutzung durch andere Mitglieder und Angehörige der Medizinischen Fakultät ist mit dem Universitätsklinikum zu vereinbaren.

(2) Anlagegüter, die ausschließlich für die Krankenversorgung angeschafft werden, können gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes an die Medizinische Fakultät für Forschungs- und Lehrzwecke abgegeben werden.

(3) Für die Beschaffung von Großgeräten (für Forschung und Lehre) im HBFV-Verfahren wird zwischen dem Universitätsklinikum und der Medizinischen Fakultät einvernehmlich eine Prioritätenliste erstellt.

§ 7

Sonstige Aufgaben

Der Betriebsärztliche Dienst und der Sozialdienst des Universitätsklinikums nehmen ihre Aufgaben in gleicher Weise für das Personal des Universitätsklinikums als auch für das Personal der Universität wahr. Die Personalräte der Universität wirken an den Bestellungen der Betriebsärztinnen und -ärzte nach Maßgabe des Landespersonalvertretungsgesetzes mit.

III. Aufgaben und Pflichten der Universität

§ 8

Allgemeine Aufgaben

(1) Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 HG ist ausschließlich die Universität zuständig.

(2) Die Medizinische Fakultät der Universität erfüllt ihre Aufgaben nach § 25 Abs.2 HG in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum.

(3) Die Archivarin oder der Archivar der Universität erfüllt ihre oder seine Aufgaben nach dem Archivgesetz NW ebenfalls für das Universitätsklinikum.

§ 9

Bereitstellung von wissenschaftlichem Personal für das Universitätsklinikum

(1) Soweit Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen, stehen ihnen insbesondere die sich aus dem HG und den Berufungsvereinbarungen ergebenden Rechte zu. Soweit der Bereich der Krankenversorgung beeinträchtigt wird, können diese Rechte nur im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum ausgeübt werden.

(2) Das Universitätsklinikum trifft mit den an die Universität neu berufenen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, die in der Krankenversorgung tätig sind, eine Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten. Die Rechte und Pflichten aus dem Verhältnis der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren zur Universität bzw. zum Land dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

IV. Austausch und Finanzierung von Leistungen

§ 10

Bereitstellung von Leistungen

Beide Vertragsparteien nehmen entsprechend der bisher geübten Praxis im Technikbereich und in Sonderfunktionen Aufgaben füreinander zum Zwecke der Gewährleistung der Bereiche von Forschung und Lehre auch in ihrer Verknüpfung zur Krankenversorgung wahr. Näheres ergibt sich aus der Anlage 3.

§ 11**Ausgleich von Aufwendungen**

Die Aufgaben- und Pflichterfüllung der Kooperationspartner untereinander, die sich an den in der Präambel wiedergegebenen Grundsätzen orientiert, erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Aufwendungen für Ressourcenverbrauch etc. werden, soweit dieser Vertrag eine Kostenerstattung vorsieht, ersetzt. Soweit die Vertragsparteien nach dem 01.01.2005 die Erbringung weiterer Leistungen vereinbaren, können diese nach gesonderter Vereinbarung gegen Entgelt erbracht und dem jeweiligen Leistungsempfänger (ggf. zzgl. USt) in Rechnung gestellt werden. Die Begründung von nach dem 01.01.2005 vereinbarten Leistungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 12**Finanzierung (Trennungsrechnung)**

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben nach § 2 der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Düsseldorf der Universität Düsseldorf wird einvernehmlich zwischen Universitätsklinikum und Medizinischer Fakultät auf der Basis einer Trennungsrechnung eine Trennung der Kosten für Lehre und Forschung von den sich selbst finanzierenden Kostenbestandteilen für die Krankenversorgung vorgenommen. Die Grundsätze der Kostenrechnung sind in Anlage 4 dargestellt. Sie ist bei Bedarf zu überprüfen, zu aktualisieren und fortzuschreiben.

(2) Die Medizinische Fakultät entwickelt eine Transparenzrechnung mit Unterstützung der Verwaltung des Universitätsklinikums im Wege der Auftragsverwaltung, um die Plausibilität der Trennungsrechnung in der Außenwirkung darstellen zu können und gleichzeitig ein Anreizsystem für eine leistungsorientierte Mittelvergabe zu erstellen.

V. Besondere Regelungen

§ 13

Berufungsverfahren

(1) Berufungsverfahren laufen nach Maßgabe des HG, der Grundordnung, des Frauenerförderplans und des Berufungsleitfadens der Universität ab. Die Medizinische Fakultät und die Universität können hierzu Regelungen treffen und Leitlinien aufstellen.

(2) Soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind, werden Umwidmungen und (Wieder-)Besetzungen von W1-, W2- und W3-Stellen von der Medizinischen Fakultät und dem Universitätsklinikum einvernehmlich beschlossen und der Universität zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Personalentscheidungen der Medizinischen Fakultät in Berufungsverfahren erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Das Einvernehmen darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen.

(4) Berufungsgespräche werden unter Federführung der Kanzlerin oder des Kanzlers gemeinsam mit dem Vorstand des Universitätsklinikums und dem Dekan der Medizinischen Fakultät hinsichtlich der W 3- Professuren sowie der W2- Professuren mit Abteilungsleiterfunktionen geführt. Die sonstigen Berufungsgespräche stehen unter der Federführung der Dekanin oder des Dekans der Medizinischen Fakultät. Die Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors und des Rektorates für Entscheidungen im Rahmen der W-Besoldung bleiben unberührt.

(5) Zusagen bezüglich Investitions-, Sach- und Personalmitteln für die Krankenversorgung macht das Universitätsklinikum, Zusagen gerichtet auf Mittel für Forschung und Lehre erfolgen durch die Medizinische Fakultät unter Berücksichtigung der vom Rektorat aufgestellten Bewirtschaftungsgrundsätze im Sinne des § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung. Die Zusagen werden zum Gegenstand eines einheitlichen Vorganges gemacht, der von der Kanzlerin oder dem Kanzler, der Dekanin oder dem Dekan der

Medizinischen Fakultät sowie der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor und der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor gemeinsam schlussgezeichnet wird.

(6) Die mit den zu berufenden Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die auch Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, abzuschließenden Verträge werden zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

§ 14

Drittmittel

(1) Drittmittelverträge werden mit der Universität abgeschlossen. Die Verwaltung der Drittmittelvorhaben der Medizinischen Fakultät obliegt dem Universitätsklinikum im Wege der Auftragsverwaltung. Einzelheiten dazu, insbesondere zur Definition der Drittmittel, inhaltlichen Gestaltung und Prüfung der Drittmittelverträge bleiben einer gesonderten Regelung durch das Rektorat vorbehalten.

(2) Der Schriftverkehr, der im Zusammenhang mit Drittmittelverträgen geführt wird, erfolgt ausschließlich unter dem Briefkopf der Universität.

(3) Das Universitätsklinikum stellt sicher, dass Forschungsvorhaben, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, dem Rektorat über die Dekanin oder den Dekan der Medizinischen Fakultät vor Vertragsabschluss angezeigt werden.

(4) Werden für die Durchführung von Forschung mit Mitteln Dritter Ressourcen des Universitätsklinikums in Anspruch genommen, sind die Kosten dafür in der Regel aus dem Drittmittelprojekt, anderenfalls aus den der Medizinischen Fakultät zustehenden Mitteln für Forschung zu finanzieren. Die Verantwortung dafür liegt bei der jeweiligen Projektleiterin oder dem jeweiligen Projektleiter.

(5) Die Universität erlangt an Anlagegütern, die aus Drittmitteln erworben werden, Eigentum und überträgt der Medizinischen Fakultät unentgeltlich die Nutzung. Diese Anlagegüter werden dem Universitätsklinikum insoweit für eine Nutzung in der Kran-

kenversorgung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, als dies mit der Aufgabenerfüllung für die Bereiche von Forschung und Lehre vereinbar ist. Die Übernahme möglicher Betriebskosten ist vor Beschaffung der Anlagegüter zu klären.

(6) Nach Auslaufen der Drittmittelprojekte können die über Drittmittel beschafften Anlagegüter gegen die Zahlung eines angemessenen Entgeltes an die Universität in das Eigentum des Universitätsklinikums übergehen.

(7) Über Drittmittel beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können in der Krankenversorgung, z.B. im Rahmen von Bereitschaftsdiensten, eingesetzt werden. Die zusätzlichen Kosten aus dem Einsatz in der Krankenversorgung werden aus dem Budget der Krankenversorgung finanziert.

§ 15

Erfindungen

~~(1)~~ Im Rahmen der Anmeldung und Verwertung von Arbeitnehmererfindungen gemäß § 42 Arbeitnehmererfindergesetz arbeitet die Universität mit der Provendis GmbH auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zusammen. Die Änderung oder Auflösung dieses Vertragsverhältnisses sowie der Vertragsabschluss mit einem anderen oder weiteren Vertragspartner bedarf der Entscheidung durch die Universität.

(2) Die verbindliche Entscheidung über die Inanspruchnahme von Dienstervfindungen aus dem Bereich der Medizinischen Fakultät wird durch die Universität getroffen.

(3) Die Verwertungserlöse für Dienstervfindungen aus dem Bereich der Medizinischen Fakultät stehen der Universität ungeachtet etwaiger Ansprüche Dritter zu. Wünscht die Universität eine Anschubfinanzierung für die Verwertung von Patenten durch das Universitätsklinikum, steht diesem ein angemessener Anteil der Verwertungserlöse zu. Darüber ist im Einzelfall eine vorherige Vereinbarung zu treffen.

§ 16**Außendarstellung**

(1) Im Schriftverkehr verwendet das Universitätsklinikum auch das Logo der Universität.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Wege einer gemeinsamen Pressearbeit und eines untereinander abgestimmten Auftrittes auf der jeweiligen Homepage im Internet zu einer weitgehend einheitlichen Darstellung ihrer Einrichtungen gegenüber Dritten und in der Öffentlichkeit, ohne dabei ihre rechtliche und organisatorische Eigenständigkeit in Frage zu stellen. Für das Personal der gemeinsamen Pressestelle ist die Universität Beschäftigungsdienststelle.

(3) Der Ablauf repräsentativer Veranstaltungen (z.B. Ehrungen, Jubilärfiern, Preisverleihungen), die die Vertragsparteien gemeinsam ausrichten, wird im Vorfeld untereinander abgestimmt.

(4) Das Universitätsklinikum und seine Einrichtungen werden wie bisher in das von der Rektorin oder dem Rektor der Universität herausgegebene Vorlesungsverzeichnis aufgenommen. Das Universitätsklinikum liefert die hierzu erforderlichen Daten.

(5) Die Vertragsparteien geben gemeinsam ein Telefonverzeichnis in gedruckter oder in elektronischer Form heraus. In dem Verzeichnis können auch andere Einrichtungen aufgeführt werden.

§ 17**Meinungs- und Erfahrungsaustausch; Abstimmungsgespräche**

(1) Rektorat, Dekanat der Medizinischen Fakultät und Vorstand des Universitätsklinikums treffen sich regelmäßig - mindestens zwei Mal im Jahr - zu „Jour-fixe-Gesprächen“. Daneben finden gesonderte Gespräche zwischen der Kanzlerin oder dem Kanzler und der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor statt, die möglichst monatlich durchgeführt werden sollen.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor verpflichten sich, die Verwaltungen von Universität und Universitätsklinikum sowie die Universitäts- und Landesbibliothek und das Universitätsrechenzentrum laufend, z.B. durch den Austausch von Protokollen der Dezentenrunden, über die jeweiligen Aufgabenwahrnehmungen zu informieren.

§ 18

Zuständigkeitsveränderungen

Zuständigkeitsveränderungen in der Wahrnehmung von Aufgaben werden einvernehmlich getroffen und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung, die erst wirksam wird, wenn sie mit Zustimmung beider Vertragsparteien diesem Kooperationsvertrag als Anlage beigefügt ist. Unwesentliche Modifikationen von Arbeitsabläufen, die der Verbesserung der Kooperation dienen, können ohne besondere Form vereinbart werden.

VI. Schlichtungsverfahren

§ 19

Schlichtungsgremium

(1) Die Vertragsparteien richten ein Schlichtungsgremium ein.

(2) Das Schlichtungsgremium setzt sich aus der Rektorin oder dem Rektor, der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät, der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor sowie einem externen Mitglied des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 6 Satz 1 RVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Satzung des Universitätsklinikums in ihrer Fassung vom 21.03.2003 (MBI. NRW. 2003, S. 433) zusammen. Das in das Schlichtungsgremium zu berufende externe Mitglied des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat benannt. Dieses Mitglied führt den Vorsitz im Schlichtungsgremium.

§ 20**Verfahren**

- (1) Das Schlichtungsgremium wird bei Meinungsverschiedenheiten über die Vertragsauslegung, Vertragsgestaltung und den Vollzug des Vertrages auf Antrag einer der Vertragsparteien oder der Medizinischen Fakultät tätig.
- (2) Das Schlichtungsgremium bemüht sich um eine einvernehmliche Regelung der streitigen Fragen.
- (3) Kommt eine Einigung nicht zustande, kann das Schlichtungsgremium einen Schiedsspruch erlassen. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, dem Schiedsspruch zu folgen.

VII. Schlussbestimmungen**§ 21****Inkrafttreten; Laufzeit**

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien mit der Genehmigung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Vertragsparteien werden rechtzeitig eine neue Kooperationsvereinbarung abschließen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 2 in Kraft treten soll.

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Kooperationsvereinbarung mit Erlass vom 2. Februar 2006 genehmigt.

§ 22

Änderungen und Ergänzungen; Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung gegen geltendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht in ihrer Wirksamkeit berührt, sondern behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit dies mit dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbar erscheint.

Düsseldorf, den

1. August 2006

Für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Der Rektor



Univ.-Prof. Dr.med. Dr.phil. M.A.(Soz.) Alfons Labisch

Mitgezeichnet für den Dekan der
Medizinischen Fakultät in Vertretung



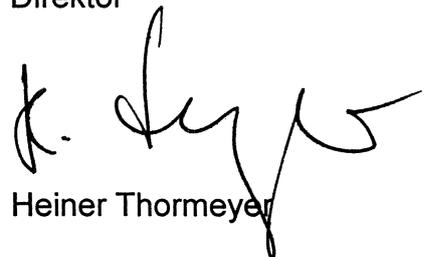
Univ.-Prof. Dr. Dr. Bernd Nürnberg
(Prodekan)

Für das Universitätsklinikum Düsseldorf
Der Ärztliche Direktor



Universitätsprofessor Dr. Wolfgang H.M. Raab

Der stellvertretende Kaufmännische
Direktor



Heiner Thormeyer

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung zwischen der Heinrich-Heine-Universität und dem Universitätsklinikum Düsseldorf

Verwaltungsaufgaben, die weiterhin von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Medizinische Fakultät bzw. das Universitätsklinikum Düsseldorf wahrgenommen werden, soweit sie nicht in Anlage 3 ausgewiesen oder in der Kooperationsvereinbarung selbst geregelt sind

- a) Studierendenverwaltung
- Aufgaben des Studierendensekretariats und der allgemeinen Studienberatung
 - Kapazitätsberechnungen
 - Prozessführung in Zulassungs- und Studienangelegenheiten und bei zahnmedizinischen Prüfungen und Promotionen in den medizinischen Fächern
 - Abwicklung von Prüfungsangelegenheiten in Zahnmedizin und von Promotionen in den medizinischen Fächern durch das Akademische Prüfungsamt
 - Betreuung ausländischer Studierender
 - Graduiertenkollegs
- b) Akademische Angelegenheiten
- Verwaltung universitätseigener selbständiger Stiftungen
 - Durchführung der Gremienwahlen (Senat, Fakultätsrat, Wahlfrauenversammlung, Vorstände der Abteilungen ohne Krankenversorgung)
 - Akademische Wettbewerbe und Preise, Ehrungen
 - Betreuung des wissenschaftlichen Personals, auch der ausländischen Professorinnen und Professoren
 - Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung
- c) Betreuung der gerichtlichen und außergerichtlichen Arzthaftungsfälle, die vor dem 1. April 1989 entstanden sind

- d) Aufbereitung von Daten zur Erfüllung von Berichtspflichten, zur Vorlage bei Verwaltungsgerichten, für hochschulplanerische Zwecke und für eine Vielzahl externer und interner Publikationen
- e) Haushalt
- Einrichtung und Abwicklung von Graduiertenkollegs
 - Abwicklung des für das UKD eingerichteten Selbstbewirtschaftungskontos
- f) Dienstleistungen durch die Universitäts- und Landesbibliothek und das Universitätsrechenzentrum

**Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung zwischen der Heinrich-Heine-Universität
und dem Universitätsklinikum Düsseldorf**

**Vereinbarung
zwischen
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, vertreten durch den Kanzler,
Herrn Pallme König
und
dem Universitätsklinikum Düsseldorf, vertreten durch den Kaufmännischen
Direktor,
Herrn Heiner Thormeyer**

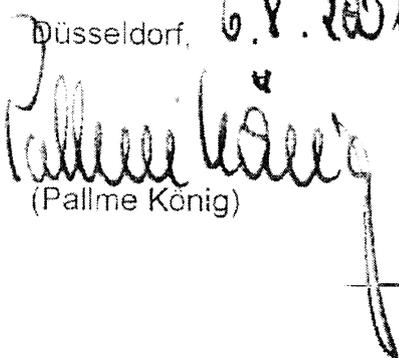
**zum Vollzug des Gentechnikgesetzes für die Medizinische Fakultät im U-
niversitätsklinikum.**

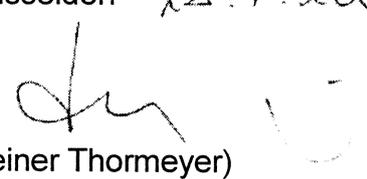
Für die gentechnischen Anlagen, in denen die Projektleitung durch wissenschaftliches Personal der Universität durchgeführt wird und für die Räume und Sachausstattung durch das Universitätsklinikum zur Verfügung gestellt werden, werden folgende Regelungen getroffen:

1. Die Antragstellung und die verwaltungsmäßige Betreuung der gentechnischen Anlagen der Universität im Universitätsklinikum wird durch das Universitätsklinikum im Wege der Auftragsverwaltung durchgeführt. Genehmigungsanträge bzw. Anmeldeerklärungen i.S. des § 8 Gentechnikgesetz (GenTG) sowie Anmeldeerklärungen für weitere Arbeiten gemäß § 9 GenTG, die sich auf eine gentechnische Anlage der Universität im Universitätsklinikum beziehen, sind dem Kanzler der Universität zur Unterschrift vorzulegen.
2. Das Universitätsklinikum stellt sicher, dass die Betreiberpflichten für die gentechnischen Anlagen der Universität hinsichtlich der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen i.S. der §§ 9 ff. GenTSV, der Umsetzung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen i.S. des § 12 GenTSV und die Anforderungen an die Abwasser- und Abfallbehandlung i.S. des § 13 GenTSV und aus § 19 GenTSV eingehalten werden. Weiterhin wird sichergestellt, dass bei Gefahr für die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter geeignete Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr getroffen werden.

3. Das Universitätsklinikum stellt sicher, dass die Projektleiterinnen und Projektleiter der gentechnischen Anlagen der Universität ihre Verpflichtungen gem. § 14 GenTSV erfüllen können. Das Universitätsklinikum stellt sicher, dass die Beauftragten für Biologische Sicherheit der gentechnischen Anlagen der Universität ihre Aufgaben gemäß § 18 GenTSV erfüllen können.

4. Die Projektleiterinnen und Projektleiter der Universität und die Beauftragten für die Biologische Sicherheit der Universität sind im Rahmen ihrer Pflichten gemäß § 14 GenTSV und § 18 GenTSV berechtigt, Weisungen gegenüber dem benötigten Personal des Universitätsklinikums zu erteilen.

Düsseldorf, 6.8.2001

(Pallme König)

Düsseldorf 18.7.2001

(Heiner Thormeyer)

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung zwischen der Heinrich-Heine-Universität und dem Universitätsklinikum Düsseldorf

Zuständigkeiten der Universität und des Universitätsklinikums im Technikbereich und bezüglich Sonderfunktionen unter Berücksichtigung der spezifischen Situation beider Einrichtungen auf dem Universitätscampus

1. Gebäudebereich 22

Dienste / Maßnahmen Gebäudebereich 22	Zuständigkeit
a) • Hausmeisterdienste • Pförtnerdienst 22.22 (TVA)	• Universitätsklinikum (D 03) • Universitätsklinikum (D 03)
b) Schließanlage	• Universitätsklinikum (D 04)
c) Verkehrssicherung Außenflächen, z. B. Streudienst, Abschleppen von Fahrzeugen, Parkraumbewirtschaftung	• Universität (D 6) - Kostenträger ist das Universitätsklinikum
d) Beschilderung — innerhalb der Gebäude • außerhalb der Gebäude	• Universitätsklinikum (D 04) • Universität (D 6) - in Abstimmung mit dem Universitätsklinikum (D 04) und Dekanat
e) • Reinigung • Außenreinigung	• Universitätsklinikum (D 03) • Universität (D6) – Kostenträger ist das Universitätsklinikum
f) Schädlingsbekämpfung • Außenflächen, Energiekanal bis zu den Gebäudegrenzen • innerhalb der Gebäude	• Universität (D 6) • Universitätsklinikum (D 03)
g) Entsorgung • Siedlungsabfall (Hausmüll), Altpapier, Gelbe Tonne • Sperrmüll, Sonderabfall • Bauschutt etc.	• Universität (D 6) – Kostenträger ist das Universitätsklinikum • Universitätsklinikum (D 03) • es gilt das Verursacherprinzip

h) Bewachung	<ul style="list-style-type: none"> ● Universität (D 6) - Kostenträger ist das Universitätsklinikum
i) Transport <ul style="list-style-type: none"> ● tägliches Geschäft ● Umzüge ● Stickstofflieferung 	<ul style="list-style-type: none"> ● Universitätsklinikum (D 03) ● Universitätsklinikum (D 03) ● Universität (D 6)
j) Raumkataster (u.a. Feuerwehreinsatzpläne, Fluchtwegepläne, Raumnutzungsänderungen)	<ul style="list-style-type: none"> ● Universitätsklinikum (D 04) - Die Universität bekommt ein Zugriffsrecht auf die Daten und gleicht diese mit dem Universitätsklinikum ab.
k) <ul style="list-style-type: none"> ● Raumvergabe ● Möbel-Lagerraum Gebäude 22.01.U1.21 ● Materiallager Gebäude 22.05.U2.21, 22 und 24 ● Fachbibliothek Theoretische Medizin Gebäude 22.21.U1 	<ul style="list-style-type: none"> ● Universitätsklinikum (D 04) ● dieser wird D 6 vom Universitätsklinikum kostenlos zur Verfügung gestellt ● dieses wird D 5 vom Universitätsklinikum bis zur Aufgabe des Lagers kostenlos zur Verfügung gestellt ● diese wird der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) vom Universitätsklinikum kostenlos zur Verfügung gestellt
l) Hörsaal- / Seminarraumverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> ● Universität (D 6) – Belegungsrechte: 1. Priorität: Medizinische Fakultät 2. Priorität: Universität
m) Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ● Erträge und Folgekosten gehen bzw. belasten die akquirierende Stelle
n) Haus- und Betriebstechnik <ul style="list-style-type: none"> ● Instandhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> ● Universität (D 6) - im Auftrag und auf Kosten des Universitätsklinikums
o) <ul style="list-style-type: none"> ● Labortechnik / Medizintechnik ● Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> ● Universitätsklinikum (D 04) ● Universitätsklinikum (D 04)
p) kleine Bauunterhaltung	<ul style="list-style-type: none"> ● Universität (D 6) - im Auftrag und auf Kosten des Universitätsklinikums

q) Baumaßnahmen / technische Maßnahmen (investiv)	<ul style="list-style-type: none"> • Universitätsklinikum (D 04) in Kooperation mit der Universität (D 6)
r) Energieeinkauf	<ul style="list-style-type: none"> • insbesondere Strom, Fernwärme, Kälte Wasser, Abwasser, Gas – der Energieeinkauf wird von Universität (D 6) und Universitätsklinikum (D 04) gemeinsam realisiert
s) Arbeitssicherheit / Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Universitätsklinikum (D 04) in Kooperation mit der Universität (D 6 und SAUS) bzgl. des wiss. Personals
t) Strahlenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Universitätsklinikum (D 04) in Kooperation mit der Universität (D 6 und SAUS) bzgl. des wiss. Personals
u) Brandschutz (organisatorisch)	<ul style="list-style-type: none"> • Universitätsklinikum (D 04.8) in Kooperation mit der Universität (D 6 und SAUS) bzgl. des wiss. Personals

2. Gebäudebereich 23

Dienste / Maßnahmen Gebäudebereich 23	Zuständigkeit
a) Hausmeisterdienste	<ul style="list-style-type: none"> • Universität (D 6)
b) Schließanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Universität (D 6)
c) Verkehrssicherung bzgl. Der Außenflächen, z. B. Streudienst, Abschleppen von Fahrzeugen, Parkraumbewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> • Universität (D 6)
d) Beschilderung <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der Gebäude • außerhalb der Gebäude 	<ul style="list-style-type: none"> • Universität (D 6) - Türschilder in Abstimmung mit dem Universitätsklinikum • Universität (D 6) - in Abstimmung mit dem Universitätsklinikum und Dekanat und der Med. Fakultät
e) <ul style="list-style-type: none"> • Reinigung der Räume, der Nebennutzflächen (NNF) und der Verkehrsflächen (VF) • Außenreinigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Universität einschließlich der Kontrolle (D 6) - das Universitätsklinikum trägt die Kosten bei NNF und VF anteilig • Universität (D 6)

f) Schädlingsbekämpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Universität (D 6)
g) Entsorgung <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsabfall (Hausmüll), Altpapier, Gelbe Tonne • Sperrmüll, Sonderabfall • Bauschutt etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Universität (D 6) – das Universitätsklinikum trägt anteilig Kosten • Universitätsklinikum (D 03) • es gilt das Verursacherprinzip
h) Bewachung	<ul style="list-style-type: none"> • Universität (D 6) – das Universitätsklinikum trägt anteilig Kosten
i) Transport <ul style="list-style-type: none"> • tägliches Geschäft • Umzüge 	<ul style="list-style-type: none"> • Universität (D 6) • Universität (D 6) - bei Kostenaufkommen ist das Universitätsklinikum zu kontaktieren.
j) Raumkataster (u.a. Feuerwehreinsatzpläne, Fluchtwegepläne, Raumnutzungsänderung)	<ul style="list-style-type: none"> • Universität (D 6) - das Universitätsklinikum bekommt ein Zugriffsrecht auf die Daten und gleicht diese mit der Universität ab
k) Raumvergabe	<ul style="list-style-type: none"> • Dekanat der Med. Fakultät - in Abstimmung mit dem Universitätsklinikum und der Universität
l) Hörsaal- / Seminarraumverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Universität (D 6)
m) Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Universität (D 6)
n) Haus- und Betriebstechnik <ul style="list-style-type: none"> • Instandhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Universität (D 6) – das Universitätsklinikum trägt die Kosten anteilig
o) <ul style="list-style-type: none"> • Labortechnik / Medizintechnik • Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> • Universitätsklinikum (D 04) • Universitätsklinikum (D 04)
p) kleine Bauunterhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Universität (D 6) ggf. mit Mitteln des BLB NRW
q) Baumaßnahmen / technische Maßnahmen (investiv)	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. Regelung Ziff. 15
r) Energieeinkauf	<ul style="list-style-type: none"> • insbesondere Strom, Fernwärme, Kälte Wasser, Abwasser, Gas – der Energieeinkauf wird von der Universität (D 6) und dem Universitätsklinikum (D 04) gemeinsam realisiert

s) Arbeitssicherheit / Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Universitätsklinikum (D 04) in Kooperation mit der Universität (D 6 und SAUS) bzgl. des wiss. Personals
t) Strahlenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Universitätsklinikum (D 04) in Kooperation mit der Universität (D 6 und SAUS) bzgl. des wiss. Personals
u) Brandschutz (organisatorisch)	<ul style="list-style-type: none"> • Universitätsklinikum (D 04) in Kooperation mit der Universität (D 6 und SAUS) bzgl. des wiss. Personals

3. Gesamtes Campusgelände

Dienste / Maßnahmen Gesamtes Campusgelände	Zuständigkeit
Grünflächenpflege, Baumpflege etc. (außer Botanischer Garten)	<ul style="list-style-type: none"> • Universitätsklinikum (D 03)

4. Fachbibliothek Medizin Gebäude 17.12 / 17.13

Die Räume werden der Universitäts- u. Landesbibliothek (ULB) vom Universitätsklinikum kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Reinigung der Räume wird vom Universitätsklinikum (D 03) vorgenommen. Da das Personal zur ULB (Universität) gehört, wird die Betreuung bzgl. Arbeitssicherheit / Umweltschutz / organisatorischem Brandschutz, wie bisher, von der Universität (D 6 und SAUS) in Kooperation mit dem Universitätsklinikum (D 04) wahrgenommen.

5. Multimediazentrum Gebäude 14.77

Für Bau- und Technikmaßnahmen des Multimediazentrums ist das Universitätsklinikum (D 04) zuständig. Da im Multimediazentrum Personal beider Einrichtungen beschäftigt ist, werden das Universitätsklinikum und die Universität kooperativ im Hinblick auf sonstige Bereiche wie Arbeitssicherheit etc. zusammenarbeiten.

6. Dienstwohnungen im Bereich Himmelgeister Strasse und Christophstrasse

Für alle Dienstwohnungen ist die Universität zuständig. Bei dienstrechtlichen Problemen bzgl. des Personals des Universitätsklinikums ist das Universitätsklinikum zuständig. Bei Freiwerden von Dienstwohnungen, die von Personal des Uni-

versitätsklinikums bewohnt werden, gehen diese Wohnungen an die Universität über.

7. AG Brandschutz

Der status quo (gemeinsame AG der Universität, des Universitätsklinikums und des BLB NRW Düsseldorf) wird beibehalten.

8. Arbeitsschutzausschuß

Es gibt jeweils einen Arbeitsschutzausschuß im Universitätsklinikum und in der Universität. Zwischen beiden Ausschüssen soll ein Informationsaustausch stattfinden.

9. Schloß Mickeln (Tagungs- und Gästehaus der Universität)

Schloß Mickeln steht den Forschung und Lehre aktiv betreibenden und dienenden Bereichen und damit auch dem Universitätsklinikum zur Verfügung.

10. Telefonzentrale

Die Implementierung der Telefonzentrale in ein Call-Center als eine gemeinsame Einrichtung der Universität und des Universitätsklinikums wird angestrebt.

11. Pflege von Grünflächen im Außengelände und Pflanzen in Gebäuden (z. B. in der ULB)

Die Pflege wird bis auf weiteres, wie bisher, vom Universitätsklinikum (D 03) wahrgenommen.

12. Biologisch-Medizinisches Forschungszentrum (BMFZ) im Gebäude 23.12

Die Finanzierung investiver Maßnahmen erfolgt anteilig.

13. Es gelten folgende weitere Vereinbarungen bezogen auf den Gebäudebereich 23

a) Mietsituation

Das Universitätsklinikum ist Untermieter der Universität als Mieterin, mithin Nutzer diverser Flächen im 23-er Bereich. Eine Aufteilung der Flächen nach Nutzung durch die Universität, und hier insbesondere durch die Medizinische

Fakultät (das Universitätsklinikum), und durch die übrigen Fakultäten erfolgt nach dem %-Schlüssel

b) Maßnahmen des Vermieters

Maßnahmen des „Dach und Faches“ erfolgen durch den Vermieter, dem BLB NRW, zu Lasten des BLB NRW und der Universität. Sie werden vorab mit der Universität und dem Universitätsklinikum abgestimmt.

c) Maßnahmen des Untermieters (Mietereinbauten)

- Kleinere Instandhaltungen betreut die Universität (D 6) zu Lasten des BLB NRW. Umbaumaßnahmen gehen grundsätzlich zu Lasten des Universitätsklinikums.

- Für Maßnahmen des Universitätsklinikums gibt es grundsätzlich die mit der Universität abgestimmte Verfahrensweise der

(1) Selbstfinanzierung oder

(2) Finanzierung durch den BLB NRW.

Die genaue Abstimmung geht aus dem beigefügten Flussdiagramm hervor.

Die Umsetzung der Verfahrensweise (1) verändert die Mietbelastung nicht.

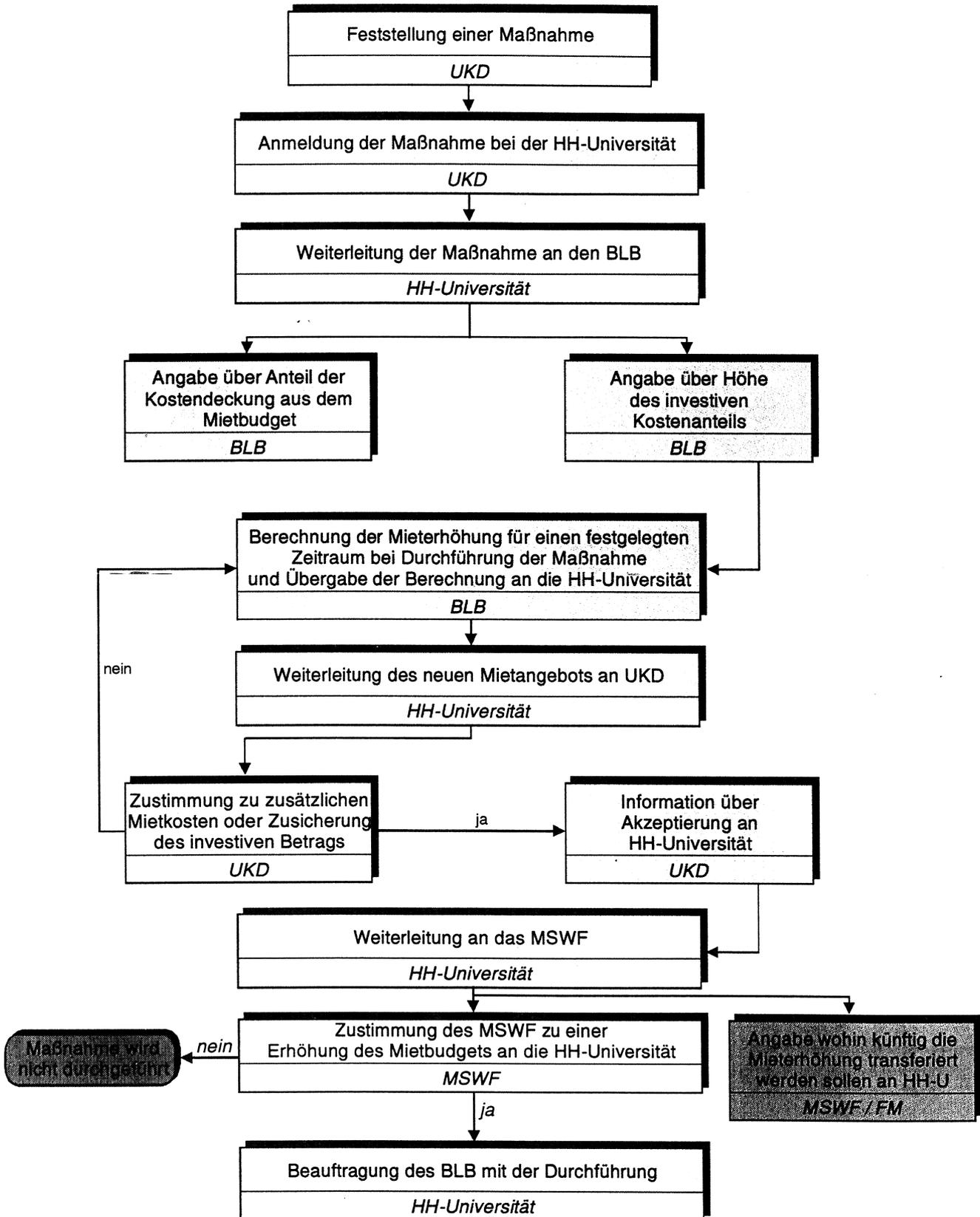
Die Verfahrensweise (2) führt zu einer Mieterhöhung.

Diese Verfahrensweisen sind sowohl bei kleinen als auch bei großen Maßnahmen möglich und werden jeweils mit dem BLB NRW und der Universität abgestimmt. Kleinere Instandhaltungen betreut die Universität (D 6) zu Lasten des BLB NRW.

d) Abstimmungen

Insbesondere bei Projekten und absehbaren Schnittstellenproblemen ist eine detaillierte Abstimmung zwischen dem Universitätsklinikum, der Universität und dem BLB NRW sowie der ausführenden Firma vor Ausführung erforderlich. Diese ist von der jeweiligen Projektleitung sicher zu stellen.

Maßnahmen im 23-er Bereich

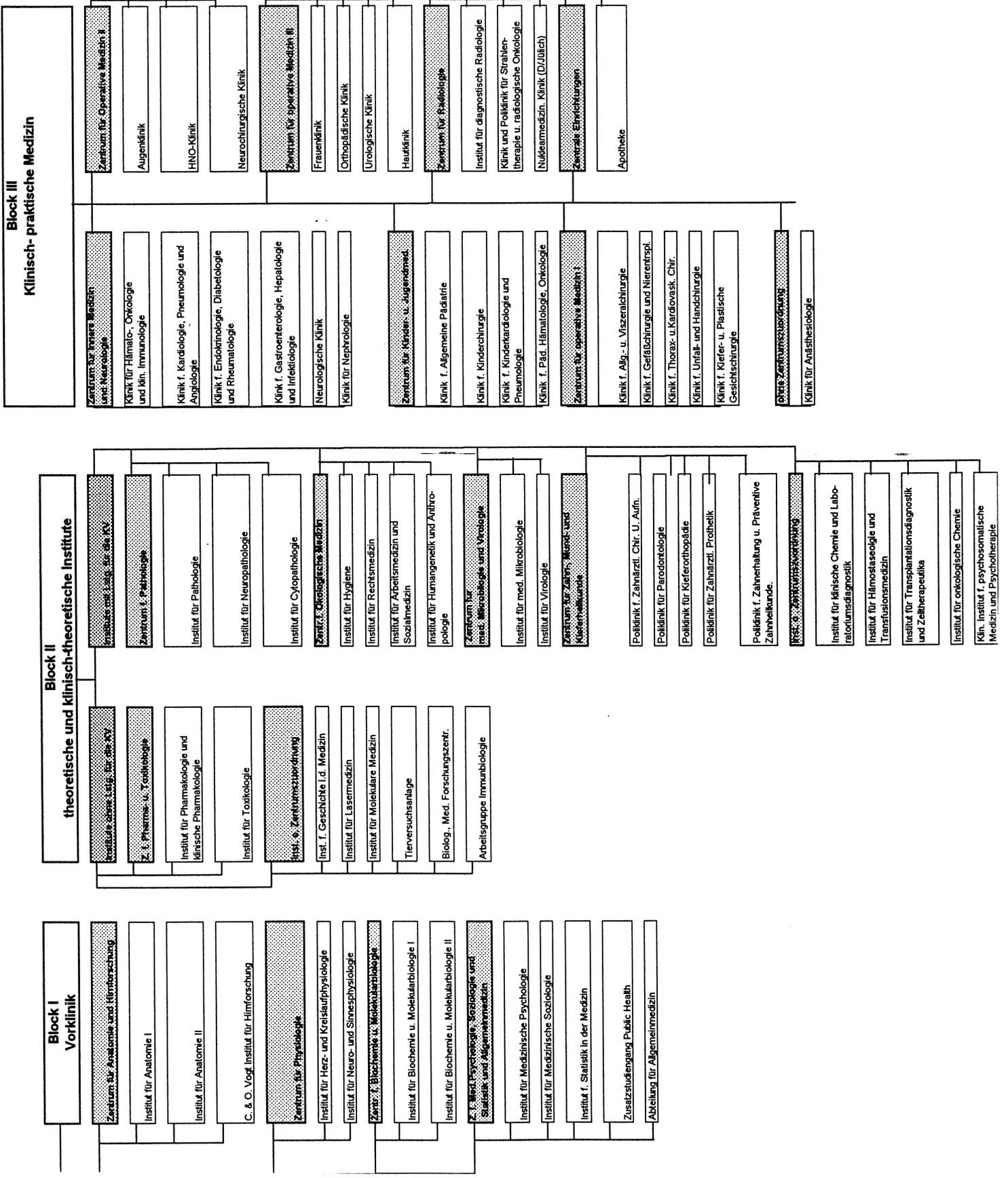


Anlage 4 Teil A

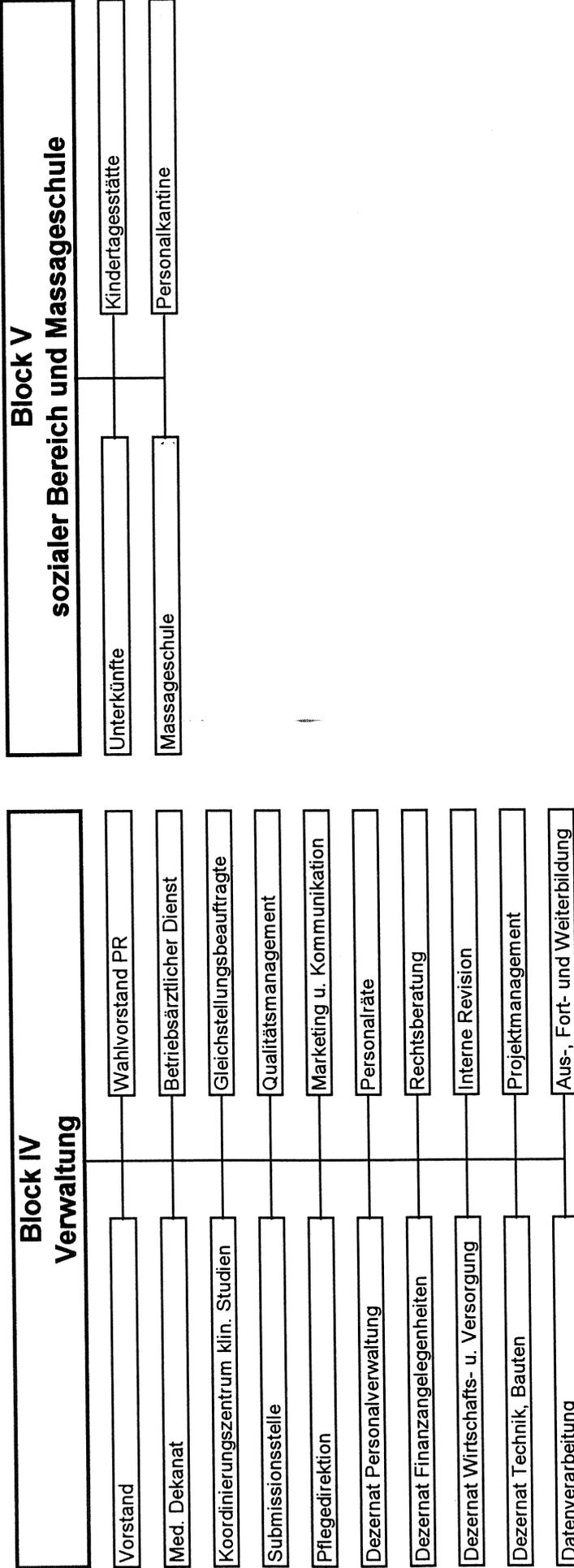
Grundsätze der Kostenrechnung

Es gibt für alle Einrichtungen des Universitätsklinikums Düsseldorf ein historisch gewachsenes Kostenbudget. Zur Entwicklung eines Nachweises des Aufwandes für Forschung und Lehre wurden bereits vor einigen Jahren alle Einrichtungen nach ihrem direkten oder indirekten Anteil des Aufwandes für Forschung und Lehre in fünf verschiedene Kategorien eingeteilt. Diese Zuordnung in die Blöcke I bis V ist als Anlage dem Kooperationsvertrag beigelegt.

Im Block I sind die Einrichtungen enthalten, die nicht an der Krankenversorgung teilnehmen. Der Block II ist unterteilt in Einrichtungen, die nur Forschung und Lehre betreiben und in solche, die auch an der Krankenversorgung teilnehmen. Hierzu gehört auch die Zahnmedizin. Im Block III sind die Kliniken enthalten, die in der Hauptsache Krankenversorgung betreiben. Bei diesen wurde eine realitätsnahe Schätzung vorgenommen, wie groß der Anteil für Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits ist. Block IV enthält den Bereich der Verwaltung und Block V soziale Bereiche, die nur über einen eigenen Zuführungsbetrag (betriebsnotwendige Kosten) finanziert werden können. Die Vertragsparteien sind sich darüber im Klaren, dass eine exakte verursachungsgerechte Zuordnung und eine Herleitung aus der Buchhaltung nicht möglich bzw. nur mit nicht vertretbarem zusätzlichem Verwaltungsaufwand leistbar ist. Dem Aufwand gegenübergestellt sind einerseits die Einnahmen aus dem Zuführungsbetrag, andererseits eine anteilige Zuordnung aus sonstigen Erlösen des Universitätsklinikums, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Forschung und Lehre zuzuordnen sind (z.B. Hochschulambulanzen, aber auch Verkäufe aus Lebensmitteln u.ä.). Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass dies eine von den Wirtschaftsprüfern akzeptierte virtuelle Aufteilung und Fortschreibung der vergangenen Jahre ist. Insofern kann bei Entstehen von einem besseren, trennschärferen Erkenntnisstand die Trennungsrechnung entsprechend angepasst werden.



Anlage 4: Teil B Blockaufteilung



Anlage 4: Teil C Rechenmodell

	Block I		Block II		Block I + II ohne Umlagen incl. Leistg. f. KV	Umlagen f. Block I u. II	Block I + II incl. Umlagen u. incl. Leistg. f. KV	abzüglich Leistungen f. Krankenvers. (stat.)	Block I + II incl. Umlagen ohne Leistg. f. KV	Block III Ambul., Ful. u. Baukosten aus klin.-prakt. Medizin	Block IV Verwalt.kost für klin. LuF	Block V Sozialer Bereich	Gesamtkosten für Finanzierung Land
	Vorklinik	theoretischen Institute (Instit. ohne KV)	klin.-theor. Inst. (Instit. mit Leistg. f. KV)	4									
					5 = 2 + 3 + 4	6	7 = 5 + 6	8	9 = 7 - 8	10	11	12	13 = 9 + 10 + 11 + 12
Ärztlicher Dienst	2.676.392	2.379.608	7.914.550		12.970.549	36.170	13.006.719	214.531	12.792.188	20.961.572	246.242	1.722	34.001.723
Pflegedienst	0	-24	5.847		5.823	0	5.823	0	5.823	1.500.585	0	3.024	1.509.433
MTA-Dienst	4.649.808	4.561.654	10.001.302		19.212.764	154.527	19.367.291	2.696.876	16.670.415	11.965.073	164.132	3.635	28.803.455
Funktionsdienst	0	219	176.165		176.384	0	176.384	0	176.384	4.430.749	74.201	0	4.681.334
Klinisches Hauspersonal	0	8.316	76.028		84.344	0	84.344	0	84.344	1.133.381	0	37.825	1.255.551
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	34.842	139.667	235.799		410.307	560.770	971.077	93.477	877.600	1.817.511	1.214.201	302.188	4.211.499
Technischer Dienst	97.069	0	-457		96.612	1.595.469	1.692.081	97.652	1.594.429	1.632.287	812.885	204.699	4.244.299
Verwaltungsdienst	177.066	355.698	372.928		905.692	1.469.066	2.374.759	111.182	2.263.577	4.367.474	2.050.566	317.677	8.999.294
Sonderdienste	0	0	0		0	0	0	0	0	73.021	0	277.934	350.955
Sonstiges Personal	357.175	362.912	390.248		1.110.336	4.464	1.114.800	0	1.114.800	197.302	82.240	148.545	1.542.887
Personalkosten gesamt	7.992.353	7.808.049	19.172.410		34.972.812	3.820.466	38.793.278	3.213.719	35.579.559	48.078.956	4.844.465	1.297.449	89.600.429
Lebensmittel, bezogene Leistungen	1.370	4.639	439		6.448	0	6.448	0	6.448	117.514	0	115.703	239.665
Medizinischer Bedarf	335.868	846.235	5.046.870		6.228.973	0	6.228.973	1.523.287	4.705.686	14.549.074	443.591	4.088	19.702.439
Wasser, Energie, Brennstoffe	0	0	0		0	1.887.182	1.887.182	32.588	1.854.595	1.769.144	1.263.515	556.382	5.443.636
Wirtschaftsbedarf	280.519	303.206	374.261		957.986	2.805	960.791	3.264	957.527	2.390.230	526.559	96.675	3.970.991
Verwaltungsbedarf	120.695	195.863	222.755		539.313	9.466	548.778	2.128	546.650	3.310.697	717.515	4.694	4.579.556
Zentrale Verwaltungsdienste	0	0	0		0	104.115	104.115	13.471	90.645	112.140	104.245	4.956	311.985
Steuern, Abgaben, Versicherungen	0	0	-121		-121	248.589	248.468	1.236	247.232	618.499	173.639	35.476	1.074.845
Instandhaltung	81.003	2.999.262	3.127.366		6.207.631	2.350.012	8.557.644	33.308	8.524.336	12.539.016	3.008.000	1.081.923	25.153.275
Gebrauchsgüter	6.126	32.826	24.668		63.621	46.022	109.643	955	108.688	358.475	48.441	4.675	520.279
Sonstig. Aufw.	112.984	4.366.420	313.113		4.792.517	7.932	4.800.449	0	4.800.449	551.482	388.904	6.699	5.747.534
Sachkosten gesamt	938.565	8.748.451	9.109.352		18.796.368	4.656.123	23.452.492	1.610.236	21.842.256	36.316.271	6.674.409	1.911.269	66.744.205
Kosten gesamt	8.930.918	16.556.500	28.281.762		53.769.180	8.476.590	62.245.770	4.823.954	57.421.815	84.395.226	11.318.874	3.208.718	156.344.635

Aufwand UKD gesamt ohne stat. Krankenversorgung

156.344.635

./. Erlöse d. Personalkantine (anteilig f. Pers. L&F)

247.867

./. Ambulanzentlöse

13.639.837

./. Nutzungsentgelte der Ärzte (Ambulanter Bereiche)

4.209.342

./. Sonstige Erlöse

12.743.938

30.840.983

./. Verrechnung bereitgest. Zuwend.d.Minister f.Bauen u.Wohnen

15.579.028

46.420.012

= Zuschussbedarf für den lfd. Betrieb

109.924.623

Tatsächl. Landeszuschuss 2004

108.655.932

Minderbetrag Zuschuss

-1.268.691,06